

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Holnstein“****Regierung der Oberpfalz –17.07.2023****Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Altmannsberg“, „Solarpark Fribertshofen“, „Solarpark Holnstein“, „Solarpark Pollanten“, „Solarpark Rudertshofen“, „Solarpark Sollngriesbach“, „Solarpark Wattenberg“, „Solarpark Winterzhofen“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadt Berching plant

- östlich von Wackersberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 396 der Gemarkung Altmannsberg (Geltungsbereich der Planung rd. 15 ha)
- Westlich Fribertshofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 115 der Gemarkung Fribertshofen (Geltungsbereich der Planung rd. 4,8 ha)
- Nordwestlich Holnstein auf den Grundstücken Fl.-Nr. 211 und Fl.-Nr. 212 der Gemarkung Holnstein (Geltungsbereich der Planung rd. 5,4 ha)
- Östlich von Pollanten auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1274 und Fl.-Nr. 1274/1 (TF) der Gemarkung Pollanten (Geltungsbereich der Planung rd. 9,8 ha)
- Südöstlich Rudertshofen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 908 sowie Fl.-Nr. 909 der Gemarkung Rudertshofen (Geltungsbereich der Planung rd. 10,8 ha)
- Beim Hagenberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 710 der Gemarkung Sollngriesbach (Geltungsbereich der Planung rd. 9,1 ha)
- Südlich Wattenberg auf den Grundstücken Fl.-Nr. 95, Fl.-Nr. 96, Fl.-Nr. 101 sowie Fl.-Nr. 88 (TF) der Gemarkung Wattenberg (Geltungsbereich der Planung rd. 11 ha)
- Nordwestlich Holnstein auf den Grundstücken Fl.-Nr. 66 und Fl.-Nr. 67 der Gemarkung Holnstein sowie dem Grundstück Fl.-Nr. 178 der Gemarkung Ernersdorf (Geltungsbereich der Planung rd. 6,2 ha)

die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und hat hierfür die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „**Solarpark Altmannsberg**“, „**Solarpark Fribertshofen**“, „**Solarpark Holnstein**“, „**Solarpark Pollanten**“, „**Solarpark Rudertshofen**“, „**Solarpark Sollngriesbach**“, „**Solarpark Wattenberg**“, „**Solarpark Holnstein**“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen Bereichen beschlossen. Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage-Planungen beträgt insgesamt rd. 72,1 ha. Alle Gebiete werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern so-

wie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ einschlägig:

1.1.3. Ressourcen schonen

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis und Begründung

Die geplanten Vorhaben tragen insbesondere zur Verwirklichung der o.g. Ziele 6.1 und 6.2.1 bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Weiterhin soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Eine Vorbelastung im Sinne LEP-Grundsatz 6.2.3 ist lediglich für drei Freiflächen-Photovoltaikanlage-Planungen erkennbar:

- „Solarpark Altmannsberg“ (durch südwestlich verlaufende Hochspannungsleitungen und in Sichtweite liegende Windenergieanlagen)
- „Solarpark Pollanten“ (angesichts der Lage an einer Gemeindeverbindungsstraße)
- „Solarpark Wattenberg“ (angesichts der Lage an einer Gemeindeverbindungsstraße)

Die Stadt Berching legt in den Planungsunterlagen dar, geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im gesamten Stadtgebiet gutachterlich geprüft zu haben. Lt. Aussage der Stadt Berching sind die o.g. Standorte nach den im Gutachten herangezogenen Kriterien zur Beurteilung der Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet.

Angesichts fehlender Vorbelastung von insgesamt rd. 36,5 ha Vorhabenbereiche hat im Rahmen des weiteren Verfahrens eine intensivere Auseinandersetzung mit dem o.g. LEP-Grundsatz 6.2.3 zu erfolgen. Zudem wird von hiesiger Seite um Vorlage des genannten Gutachtens gebeten.

Laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) verfügen die Vorhabenbereiche über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken von hiesiger Seite zurückgestellt werden. Der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus wird von hiesiger Seite auf die partielle Lage der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlagen innerhalb der im Regionalplan Regensburg ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 6 „Westlicher Albtrauf“ („Solarpark Pollanten“), Nr. 7 „Sulztal mit Seitentälern und Randbereichen“ („Solarpark Fribertshofen“, „Solarpark Holnstein“, „Solarpark Sollngriesbach“, „Solarpark Holnstein“) sowie Nr. 8 „Talbereiche der Weißen und der Schwarzen Lauer und des Lauterachtals“ („Solarpark Wattenberg“) hingewiesen. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ist besondere Bedeutung beizumessen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Die von den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchte Fläche entspricht etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgebiet. Dazu ist anzumerken, dass die Fläche nur vorübergehend für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Art des Vorhabens, es erfolgt keine Versiegelung, der Oberboden bleibt erhalten sind nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage die beanspruchten Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar.

Im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlage hat die Stadt Berching ein Konzept erstellt, welche das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich seiner Eignung für .

Freiflächen-Photovoltaikanlage untersucht hat. Die geplanten Standorte sind im Konzept als geeignet eingestuft worden. Das Konzept kann der Regierung zur Verfügung gestellt werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 17.07.2023

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.

Zudem befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 8. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen den Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zur Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet werden zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlage hat die Stadt Berching ein Konzept erstellt, welche das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich seiner Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlage untersucht hat. Die geplanten Standorte sind im Konzept als geeignet eingestuft worden.

Bei der Standortwahl wurden bestehende Beeinträchtigungen (20 KV Leitung) sowie die geringe Einsehbarkeit des Standortes berücksichtigt. Verbunden mit den umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen, welche zusammen mit der bestehenden Eingrünung für Abschirmung sorgen, wird der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Rechnung getragen.

Die Bodenzahlen liegen im Planungsbereich überwiegend bei 27 im Osten und 38 im Westen. Die Bodenzahlen liegen unter den Bodenzahlen der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Planungsbereiches. Vom Vorhaben sind daher keine Ackerstandorte mit besonders hohen Bodenzahlen betroffen.

Für die landwirtschaftliche Produktion sind jedoch nicht nur die Bodenzahlen alleine zu betrachten, sie sind nur ein Faktor für die Beurteilung des ackerbaulichen Ertragspotentials. Vom Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) fließen nach der Münchberger „Soil Quality Rating“ (SQR) weitere Kriterien zur Beurteilung des ackerbaulichen Ertragspotential ein (effektive Durchwurzelungstiefe, Trockenheitsgefährdung u. a siehe <https://geoportal.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoportal/index.html?lang=de#/geoviewer?metadatald=1C23BDC2-C77F-4581-911A-BCDBF54ECEC5&serviceUrl=https%3A%2F%2Fservices.bgr.de%2Fwms%2Fboden%2Fsqr1000%2F%3F>).

Danach wird der Standort mit geringem ackerbaulichen Ertragspotential eingestuft, aufgrund der Trockenheitsgefährdung des Standortes.

Zusammengefasst werden vom Vorhaben wertvolle Bodenstandorte im Stadtgebiet Berching nicht in Anspruch genommen. Das AELF wurde am Verfahren beteiligt.

Beschlussempfehlung

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 21.06.2023

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag

Dass keine Einwände des Baumtes bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 12.07.2023

Zu obigen Verfahren nehmen wir wie folgt naturschutzfachlich Stellung. Grundsätzlich besteht mit der Planung Einverständnis.

Zu den Schutzgütern

Es sind die Wertigkeiten der Schutzgüter sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf diese getrennt voneinander zu bewerten.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Der Geltungsbereich des oben genannten Vorhabens kommt auf intensiv genutztem Grünland zu liegen. Das Umfeld des Vorhabens ist von zwei Seiten durch das FFH-Gebiet „Weiße, Wisinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt“, das als hochwertiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen gilt, geprägt. An den Geltungsbereich grenzt gesetzlich geschützter Magerrasen an. Im Norden befindet sich eine extensive Wiese, die zum Teil im Vertragsnaturschutzprogramm ist. Zu den umliegenden, ökologisch wertvollen Flächen ist daher ein möglichst großer Abstand einzuplanen und Ausgleichsflächen in diese Richtung im Geltungsbereich großzügig zu dimensionieren.

Obwohl die Module des Solarparks nur eine geringe Versiegelung des Bodens bedingen, findet durch die Überschattung der Fläche mit den Modulen trotzdem eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes statt. Beeinträchtigt werden unter anderem die Durchlässigkeit für größere Säugetiere, die den eingezäunten Solarpark nicht frei durchwandern können. Der Solarpark ist außerdem nur eingeschränkt als Lebensraum für Bodenbrüter geeignet, da z.B. die Feldlerche vertikale Strukturen meidet. Ein Teil der Lebensraumfunktion der Fläche geht mit dem Bau von Modulen daher verloren.

Zum Schutzgut Landschaftsbild

Die Fläche liegt im Naturpark Altmühltal außerhalb der Schutzzone in einem Bereich, der kaum mit technischen Infrastrukturen vorbelastet ist. In der Landschaftsbildbewertung des LfU wird der Fläche eine hohe Bedeutung zugeordnet. Aufgrund der Lage im Naturpark Altmühltal sowie der landesweiten Landschaftsbildbewertung ist im vorliegenden Fall auf eine landschaftsgerechte Eingrünung besonderer Wert zu legen.

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freianlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild an dieser Stelle stark beeinträchtigen. Die geplante Anlage hat einen langanhaltenden, negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild, auf die Erholungseignung sowie auf den Naturgenuss. Es handelt sich um einen Landschaftsraum mit überdurchschnittlicher Ruhe, was neben der Schönheit der Landschaft ein weiteres Qualitätsmerkmal für die Schutzgüter Erholungseignung und Naturgenuss ist. Weiterhin handelt es sich um ein unzerschnittenes verkehrsarmes Gebiet der Klasse C mit 100-150 km² (Stand 9/2006). Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Landschaften bezeichnet, die nicht durch Straßen mit mehr als 1.000 KfZ oder Bahnlinien zerschnitten werden, keine größeren Siedlungen aufweisen und größer als 100 km² sind.

Große unzerschnittene verkehrsarme Räume sind wichtig für eine nachhaltige biologische Vielfalt, eine hohe Erholungsqualität der Landschaft und ein intensives Naturerleben des Menschen. Bayern verfügt über 86 große unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR > 100 km²). Sie liegen vor allem im Alpenraum sowie in den ost- und nordbayerischen Mittelgebirgslagen. Zusammen nehmen diese Räume nur einen Flächenanteil von etwa 20% der Landesfläche ein (Stand 2000).

Zur Eingriffsermittlung

Mit dem Vorgehen zur Ermittlung des Eingriffs gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021 und dem Leitfaden „Hinweisen zur bau- und landschaftsplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die Begründungen zur Ermittlung eines Planungsfaktors sind aus naturschutzfachlicher Sicht teilweise als Vermeidungsmaßnahmen zu werten und können daher nicht bei der Ermittlung des Planungsfaktors angerechnet werden. Der Verzicht auf Bodenversiegelung sowie das Versickern von Niederschlagswasser auf der gesamten Fläche stellen Vermeidungsmaßnahmen dar, die nicht auf den Planungsfaktor angerechnet werden können. Die Eingrünung und Begrünung stellen Minimierungsmaßnahmen dar, die nur teilweise wirken, und können daher bei der Ermittlung des Planungsfaktors angerechnet werden.

Die Angaben zu Ausgleichsbedarf und Ausgleichsumfang stimmen zwischen Begründung (Kap. 9.2 und 9.3) und Umweltbericht (Kap. 7) nicht überein.

Zu den Festsetzungen:

Die Maßnahme 2 sollte hinsichtlich der Abstände der Strauchgruppen untereinander präzisiert werden. Diese sind m.E. nicht ausreichend bestimmt und lassen viel Platz für Interpretation,

sodass zu befürchten ist, dass die Strauchgruppen ihre Funktion als Eingrünung und zur Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild u.U. nicht erfüllen können.

Zur Artenschutzprüfung

Ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt noch nicht vor. Eine abschließende Bewertung des Schutzgutes ist daher nicht möglich. Inwiefern CEF-Maßnahmen notwendig sind und in welchem Umfang lässt sich erst bei Kartierung der Arten ermitteln.

Auf einer Ortseinsicht am 28.06.2023 konnte die Feldlerche beobachtet werden. Eine Betroffenheit ist im Rahmen des Gutachtens zu ermitteln. Falls sich eine Betroffenheit der Feldlerche abzeichnet, geben wir dazu folgende Hinweise:

Am 22.02.2023 wurden neue Fachstandards für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz herausgegeben. Die Fachstandards legen verbindliche und konkrete Anforderungen an die Beschaffenheit der CEF-Maßnahmen fest. Die Fachstandards sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Die Wertigkeiten der Schutzgüter sowie die Auswirkungen des Vorhabens sind getrennt bezogen auf die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dargestellt.

Die Hinweise zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität werden zur Kenntnis genommen. Zu den wertvollen Magerrasen sind Pufferbereiche mit ausreichendem Abstand im Vorentwurf bereits vorgesehen (auf die Planung wird verwiesen).

Aufgrund der geringen Gesamtgröße (4 ha) des Vorhabens bestehen verbunden mit der umfangreichen Eingrünung keine gravierenden Verschlechterungen für die Durchlässigkeit für größere Säugetiere, diese profitieren im Gegenteil von den östlich des Vorhabens geplanten Gras – krautsäumen.

Nach der durchgeführten saP für den Vorhabensbereich konnte nach mehreren (5) Begehungen für den Standort kein Feldlerchenrevier festgestellt werden.

Die Hinweise zum Schutzgut Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen, diese sind mit den umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen bereits berücksichtigt.

Die Hinweise zur Eingriffsermittlung werden zur Kenntnis genommen, der Bauleitfaden und das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.12.2021 wurden bei der Ermittlung des Planungsfaktors angewendet. Die Begründung wird korrigiert hinsichtlich unterschiedlicher Angaben bei der Eingriffsermittlung.

Die Hinweise zu den Festsetzungen wird berücksichtigt und die Flächen für die geplanten Strauchgruppen angegeben, die Lage ergibt sich aus der Plandarstellung.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen, eine saP wurde erstellt, auf die Ergebnisse der saP wird verwiesen. Nach mehrfacher Begehung konnte keine Feldlerchenreviere im Vorhabensbereich festgestellt werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest, mit der Ergänzung (Flächenangaben zu den geplanten Strauchgruppen) und Korrektur (Wertpunkte zum Eingriff) der Begründung.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 15.06.2023

Die Stadt Berching plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Solarpark Holnstein“ als Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 der BauNVO auf den Flst. 211 und 212 der Gemarkung Holnstein.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich östlich des geplanten Geltungsbereiches in einem Abstand von mindestens 200 Metern bzw. 200 Meter südlich des Solarparks im Ortsbereich von Holnstein. Der Geltungsbereich befindet sich gegenüber den Immissionsorten in Holnstein auf einer Anhöhe von etwa 50 Metern und ist größtenteils durch bestehende Waldflächen abgeschirmt. Nördlich befinden sich in einem Abstand von etwa 400 Metern die ersten Immissionsorte der Ortschaft Butzenberg.

Blendung

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 Meter von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Ortsbereich von Holnstein befinden sich in einem Abstand von etwa 200 Metern östlich des geplanten Geltungsbereiches und daher deutlich über dem empfohlenen Abstand des LAI-Papiers von 100 Metern. Zudem besteht aufgrund der Waldflächen und der Anhöhe kein direkter Blickkontakt. Da es sich auch nicht um senkrechte Photovoltaikflächen handelt und der Abstand nach Süden ebenfalls deutlich über den 100 Metern liegt, sind meines Erachtens auch hier keine unzulässigen Blendereignisse zu erwarten.

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Fazit

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen.

Beschlussvorschlag

Dass keine Einwände des Immissionsschutzes bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Wasserrecht – 20.07.2023

Gegen die vorliegende Planung eines Solarparks Holnstein bestehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Bedenken. Die betroffenen Grundstücke liegen weder in einem Wasserschutzgebiet, noch in einem wassersensiblen Bereich.

Beschlussvorschlag

Dass keine Einwände des Wasserrechts bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Brandschutz – 15.06.2023

Der Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände.

Da es sich bei der Solarenergieanlage um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO handelt und die Belange des abwehrenden Brandschutzes daher nur im Bauleitplanverfahren eingebracht werden können, wird gebeten folgende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen:

- Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche im Ortsteil Butzenberg zum Solarpark ist dauerhaft so zu unterhalten, dass eine Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2, Einfachbauweise mit Deckschicht ohne Bindemittel möglich, jedoch kein Schotterrasen).
- Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu übergeben.
- Am Zufahrtstor ist ein Feuerwehrschränkeldepot anzuordnen oder das Tor mit einer Doppelschließung auszustatten.
- Am Zufahrtstor ist die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen.

Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschlussvorschlag

Zum geplanten Sondergebiet führen bereits ausgebaute Flurwege mit asphaltierter und wassergebundener Decke. Unter der Festsetzung E 7 sind die Hinweise des Kreisbrandrates bereits berücksichtigt, diese werden wie folgt ergänzt.

„Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und an die Kreisbrandinspektion dreifach zu übergeben. Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers anzubringen. An der Hauptzufahrt ist ein Feuerwehrschränkeldepot anzuordnen, um eine gewaltlose Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die bestehenden Zufahrten zur Freiflächen-Photovoltaikanlage sind dauerhaft zu erhalten.“

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest, mit den Ergänzungen des Brandschutzes, die im Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – 11.07.2023

Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung weiterer ggf. notwendiger externer Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen (s. Begründung) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Markus Kügler (Tel. 09281/1800-4755, Referat 105) oder Frau Cora Winkler (Tel. 09281/1800-4603, Referat 105).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die geologische Ausgangssituation ist dem Vorhabenträger bekannt, weitere Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 23.07.2023

Bereich Landwirtschaft

Die betroffenen Flurnummern 211 (2,33 ha LF, Bodenwert 32) und 212 (3,26 ha LF, Bodenwert 23) werden durch Haupterwerbsbetriebe mit beträchtlicher Rinderhaltung bewirtschaftet. Erhebliche Schwierigkeiten durch den Flächenverlust sind für die Betriebe nicht erkennbar.

Jedoch ist der langfristige Verlust von insgesamt 5,4 ha für die regionale Landwirtschaft erheblich nachteilig. Denn wegen der Flächenknappheit steigen die Pachtpreise und die Erwerbsbasis für Landwirte wird immer geringer. Aktive Landwirte profitieren durch Fotovoltaik in der Regel nicht. Gemäß den Planungsvorgaben sind landw. Flächen möglichst zu schonen, auch zur Sicherung der Ernährungsgrundlage. Die zwei Flurstücke haben durch Tallage und überdurchschnittliche Größe einen besonderen Wert. Positiv gesehen wird, dass anscheinend keine externen Ausgleichsflächen beansprucht werden.

Im Raum Berching arbeiten schon mehrere Fotovoltaik-Anlagen und ca. 5 weitere sind in Planung/Aufbau. Daher sollte dargestellt werden, wieviel % der landw. Fläche schon dafür beansprucht wird. Ein Anteil über 3% erscheint uns nicht vertretbar, es sollen auch andere Gemeinden Beiträge leisten.

Bei Realisierung des Vorhabens sind umliegende Bewirtschafter von Haftung für Sträube und wegfliegende Gegenstände zu befreien.

Bereich Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft ist an diesem Ort nicht betroffen.

Beschlussvorschlag

Zu Landwirtschaft

Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auf Dauer nicht verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad im letzten Jahr, Waldbrände im Süden Europas und Kanada, Überschwemmungen im Mittelmeerraum etc.) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Die Stadt Berching verfügt über 7070 ha landwirtschaftliche Fläche. Die von den derzeit geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchte Fläche entspricht etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgebiet. Auch mit den in den letzten Jahren durchgeführten Bauleitplanungen für Freiflächen – Photovoltaikanlagen liegt der Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche unter 3 %.

Zu Forstwirtschaft

Dass die Belange der Forstwirtschaft nicht betroffen ist wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 23.06.2023

Allgemein

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der Auswaschung von Zink wird auf das LFU verwiesen. Nach dem Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen sind Zinkauswaschungen nur in mit Wasser gesättigten Bodenzonen zu erwarten. In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von Verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist. Dies ist am vorliegenden Standort der Fall.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.